



# **Neues Umsatzsteuerrecht & Elternvertretungen**

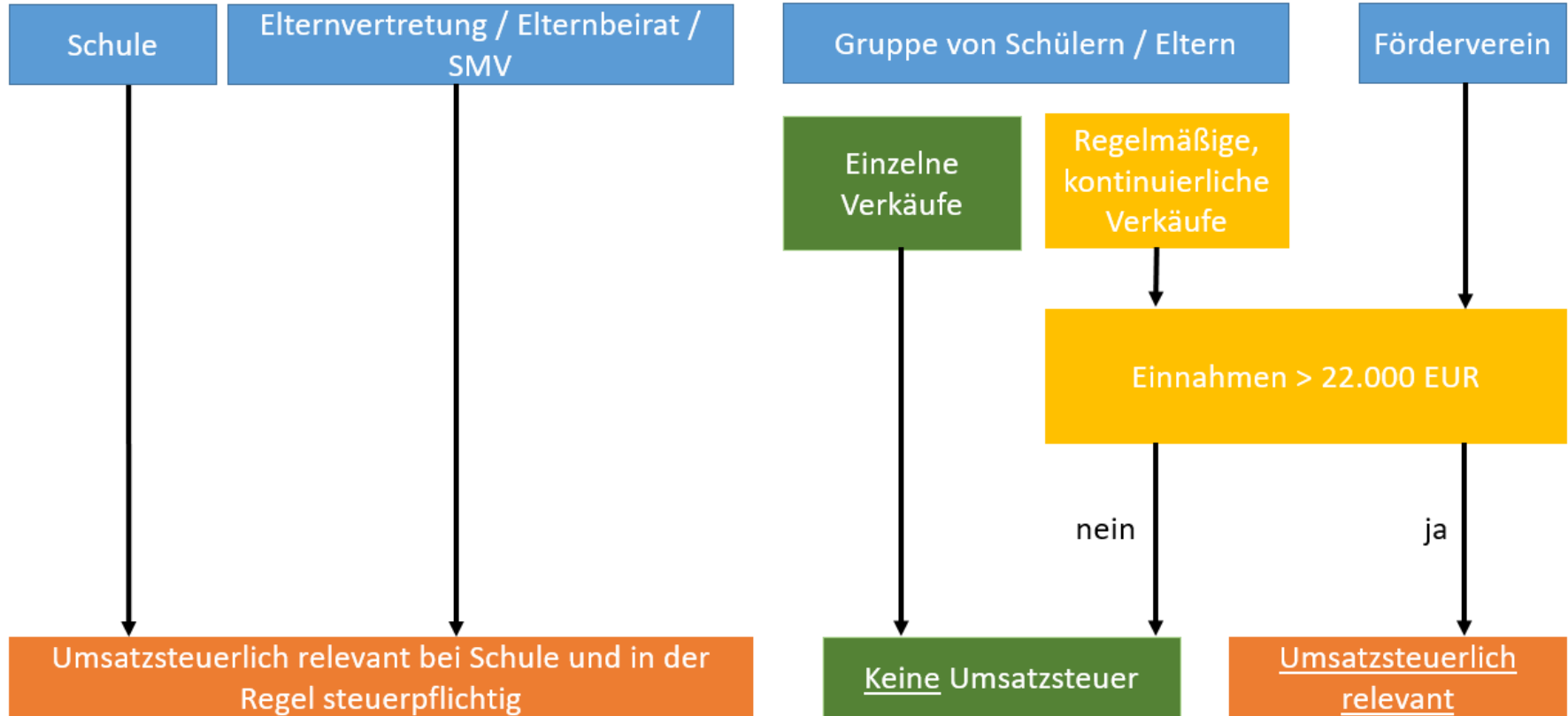
**Verfügung des Ministeriums für Finanzen BW**

**Kämmerei**

**Radolfzell, 22.09.2022**

# Steuerliche Beurteilung von Verkaufsaktionen

Verkauf anhand Plakaten, Aushängen, Handzetteln etc. erkennbar durch



Quelle: eigene Darstellung, basierend auf dem Schaubild des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

→ Es kommt nicht (mehr) darauf an, wo der Verkauf stattfindet und an wen dieser gerichtet ist. Regelungen finden Anwendung, ob der Verkauf bei einem internen Fest oder für die Öffentlichkeit (z.B. Markt) stattfindet.

## Beispiel 1: Muffinverkauf durch eine **Gruppe von Eltern**

Eine Gruppe von Eltern der Klasse 2b führt einen Muffinverkauf durch. Bei den Ankündigungen im Internet und dgl. wird darauf hingewiesen, dass die „Eltern der Klasse 2b“ eigenverantwortlich den Muffinverkauf durchführen. Bei dem Muffinverkauf handelt es sich um eine **einmalige** Aktion. Die Eltern wollen nachträglich über die Verwendung der Einnahmen entscheiden. Beabsichtigt ist, dass diese im Interesse aller Schulkinder verwendet werden.

- Der Muffinverkauf ist umsatzsteuerlich der Elterngruppe und nicht der Einrichtung / Träger zuzurechnen.
- Bei einem einmaligen Verkauf liegt eine umsatzsteuerlich irrelevante Tätigkeit vor.
- Die Einnahmen aus dem Muffinverkauf sind **umsatzsteuerlich irrelevant.**

## Abwandlung 1: Muffinverkauf durch eine **Gruppe von Eltern**

Eine Gruppe von Eltern der Klasse 2b führt einen Muffinverkauf durch. Bei den Ankündigungen im Internet und dgl. wird darauf hingewiesen, dass die „Eltern der Klasse 2b“ eigenverantwortlich den Muffinverkauf durchführen. Es ist geplant, den Muffinverkauf **mehrmals im Jahr** (z.B. jeden 1. Mittwoch eines Monats) durchzuführen. Es werden Einnahmen in Höhe von **1.000 EUR** erwartet. Die Eltern wollen nachträglich über die Verwendung der Einnahmen entscheiden. Beabsichtigt ist, dass diese im Interesse aller Schulkinder verwendet werden.

- Der Muffinverkauf ist umsatzsteuerlich der Elterngruppe und nicht der Einrichtung / Träger zuzurechnen.
- Der beabsichtigt mehrmalige Verkauf kann grds. steuerlich relevant sein. Die Einnahmen betragen jedoch **< 22.000 EUR**.
- Die Einnahmen aus dem Muffinverkauf sind **umsatzsteuerlich irrelevant**.

## Abwandlung 2: Muffinverkauf durch eine **Gruppe von Eltern**

Eine Gruppe von Eltern der Klasse 2b führt einen Muffinverkauf durch. Bei den Ankündigungen im Internet und dgl. wird darauf hingewiesen, dass die „Eltern der Klasse 2b“ eigenverantwortlich den Muffinverkauf durchführen. Es ist geplant, den Muffinverkauf **mehrmals im Jahr** (z.B. jeden 1. Mittwoch eines Monats). Es werden Einnahmen in Höhe von **25.000 EUR** erwartet. Die Eltern wollen nachträglich über die Verwendung der Einnahmen entscheiden. Beabsichtigt ist, dass diese im Interesse aller Schulkinder verwendet werden.

- Der Muffinverkauf ist umsatzsteuerlich der Elterngruppe und nicht der Einrichtung / Träger zuzurechnen.
- Der beabsichtigt mehrmalige Verkauf kann grds. steuerlich relevant sein. Die Einnahmen betragen 25.000 EUR und somit **> 22.000 EUR**.
- Die Einnahmen aus dem Muffinverkauf sind **steuerpflichtig**. Die Elterngruppe ist für die Abwicklung der Steuer selbst verantwortlich.

## Abwandlung 3: Muffinverkauf durch eine **Elternvertretung**

Die Elternvertretung einer Schule führt einen Muffinverkauf durch. Bei den Ankündigungen im Internet und dgl. wird darauf hingewiesen, dass die Elternvertretung für den Muffinverkauf verantwortlich ist. Bei dem Muffinverkauf handelt es sich um eine einmalige Aktion. Die Eltern wollen nachträglich über die Verwendung der Einnahmen entscheiden. Beabsichtigt ist, dass diese im Interesse aller Schulkinder verwendet werden.

- Der Muffinverkauf ist umsatzsteuerlich der Einrichtung / Träger zuzurechnen.
- Wiederholungsabsicht ist irrelevant. Die Einmaligkeit hat keine Auswirkung auf die steuerliche Beurteilung.
- Die Einnahmen aus dem Muffinverkauf sind ab dem 1 € **steuerpflichtig.**

## Abwandlung 4: Muffinverkauf durch einen **Förderverein**

Der Förderverein einer Schule führt einen Muffinverkauf durch. Bei den Ankündigungen im Internet und dgl. wird darauf hingewiesen, dass der Förderverein den Muffinverkauf durchführt. Bei dem Muffinverkauf handelt es sich um eine einmalige Aktion. Die Eltern wollen nachträglich über die Verwendung der Einnahmen entscheiden. Beabsichtigt ist, dass diese im Interesse aller Schulkinder verwendet werden.

- Der Muffinverkauf ist umsatzsteuerlich dem Förderverein zuzurechnen.
- Der Muffinverkauf wird zusammen mit weiteren Aktivitäten des Fördervereins umsatzsteuerrechtlich beurteilt.
- Je nach der „Umsatzsteuereigenschaft“ des Fördervereins sind die Einnahmen entweder umsatzsteuerlich irrelevant oder steuerpflichtig.

## Empfehlungen

1. Sofern vorhanden: Abwicklung über einen Förderverein
2. Abwicklung von Verkäufen über eine „Ad hoc-Elterngruppe“, welche sich nur zum Zweck der Verkaufsaktion zusammenschließt, und nicht über den Elternbeirat/Elternvertretung
  - Möglich: „Eltern der Klasse 2b“
  - Nicht möglich: „Elternbeirat der Klasse 2b“
3. Kenntlichmachung der Elterngruppe als Veranstalter/Verkäufer auf jeweiligen Aushängen, Handzetteln, Plakaten
4. Ggf. „Interne“ Dokumentation über die Einnahmen eines Kalenderjahres, um beweisen zu können, dass die Einnahmen eines Kalenderjahres < 22.000 EUR waren



## Quellenverzeichnis

Verfügung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg,  
„Umsatzsteuerliche Behandlung von Kuchenverkäufen an  
baden-württembergischen Schulen“, FM3-S 7107-1/86